



November 2024

Verjährung von Forderungen 2024: 3-Jahresfrist im Blick behalten

Bei Forderungen ist es wichtig, die 3-Jahres-Frist im Blick zu behalten und frühzeitig zu handeln.

Mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres verjähren alle Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs, die der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre) unterliegen. Ende 2024 verjähren also die Forderungen, die 2021 entstanden sind. Wichtige Informationen zu Verjährungsfrist und Mahnverfahren finden Sie hier. Jährlich gehen Millionenbeträge durch Nichtbeachtung der Verjährungsfristen von Zahlungsansprüchen verloren. Ein wichtiger Stichtag ist hierbei immer der 31.12. eines jeden Jahres. Nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von 3 Jahren (Regelverjährungsfrist) für Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen kann sich der Schuldner auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern. Unternehmer können ihren Anspruch nicht mehr erfolgreich gerichtlich durchsetzen, obwohl dieser rechtlich gesehen weiterhin besteht, wenn sich der Schuldner auf die Verjährung beruft.

Praxis-Tipp: Vor Ablauf des Jahres 2024 3 Jahre alte Forderungen prüfen

Mit Ablauf des 31.12.2024 verjähren alle Forderungen, die in 2021 entstanden sind. Entstanden ist der Anspruch auf den Kaufpreis oder den Werklohn, wenn der Unternehmer seine vertragliche Leistung erbracht hat. Auf eine Rechnungsstellung kommt es nicht an. Unternehmer müssen also rechtzeitig vor dem 31.12.2024 prüfen, ob sie in 2021 Leistungen an Kunden erbracht haben, die noch nicht gezahlt haben, und sich für geeignete Maßnahmen entscheiden.

Wichtig: Mahnungen verhindern die Verjährung von Forderungen nicht

Mahnungen – mündlich oder schriftlich – können die Verjährung niemals verhindern. Zahlt der Kunde nach Erhalt einer Mahnung eine Rate, hat dies jedoch den Vorteil, dass die Verjährung unterbrochen wird ([§ 212 BGB](#)) und ab der Zahlung (Tag genau) erneut 3 Jahre laufen, ohne dass die Forderung verjährt.

Sollte eine Verjährung von Vergütungsansprüchen drohen, kann die Verjährung durch verschiedene Maßnahmen gehemmt werden (vgl. §§ 203 ff. BGB), z. B. durch Verhandlungen (§ 203 BGB) oder Maßnahmen der Rechtsverfolgung (§ 204 BGB), das heißt u. a. durch:

- Klageerhebung
- Zustellung eines Mahnbescheides
- Prozessaufrechnung
- Streitverkündung
- Selbstständiges Beweisverfahren
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren
- Schiedsrichterliches Verfahren



digi.tab



Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Dachdeckermeister und Rechtsanwalt Thomas G. Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de





November 2024

Gerichtliches Mahnverfahren:

Verjährung von Forderungen hemmen

Vorteil des gerichtlichen Mahnverfahrens ist, dass die Verjährung durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gehemmt werden kann. Für Forderungen aus dem Jahr 2021 muss dann möglichst noch vor Weihnachten 2024 ein Mahnbescheid beantragt werden, der allerdings keine Fehler/Lücken haben darf, damit die zeitnahe Zustellung (u. U. noch Anfang 2025) an den Schuldner gewährleistet ist. Bspw. muss die Forderung exakt bezeichnet werden. Die Zustellung eines Mahnbescheids, mit dem ein Teilbetrag aus mehreren Einzelforderungen geltend gemacht wird, hemmt die Verjährung nicht, wenn eine genaue Aufschlüsselung der Einzelforderungen unterblieben ist und die Individualisierung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren nachgeholt wird.

Quelle: [hier](#)

